

# Haus - und Mietordnung

## der Mehrzweckhalle des Flecken Eime

Die Mehrzweckhalle ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Möglichkeiten. Sie steht mit ihren Einrichtungen Privatpersonen für Familienfeierlichkeiten sowie Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen und Gruppen des Flecken Eime und der Samtgemeinde Gronau (Leine) für gemeinnützige, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räumlichkeiten entsprechen. Eine Fremd-/Untervermietung ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Groß- und Sonderveranstaltungen auswärtiger Organisationen und Betriebe entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Vermietung und setzt die Höhe der Miete fest. Die Mehrzweckhalle ist mit öffentlichen Mitteln eingerichtet worden. Daraus sollte die Verpflichtung erwachsen, die Mehrzweckhalle mit all ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Um Letzteres sicherzustellen, wird die nachstehende Haus- und Mietordnung erlassen, die für alle verbindlich ist.

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mehrzweckhalle darf nur zu den vom Flecken Eime genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.

Der Nutzer verpflichtet sich, für Ruhe und Ordnung in den genutzten Räumen und im Außenbereich zu sorgen. Auf dem Gelände vor der Mehrzweckhalle (Straßenseite) ist die Nachtruhe ab 22.00 Uhr einzuhalten. Für Personen, die sich draußen aufhalten möchten, steht der Innenhof (zwischen Mehrzweckhalle und Turnhalle) zur Verfügung.

#### a) Nutzung durch Vereine und Organisationen und für Familienfeiern

Bei Singabenden, Versammlungen u.ä. wird die Schlusszeit für die Benutzung auf spätestens 23.00 Uhr festgesetzt.

Besteht die Versammlung überwiegend aus Jugendlichen, wird sie auf 22.00 Uhr festgesetzt.

Die Musik ist bei Familienfeiern ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, damit Anlieger nicht belästigt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Veranstaltung durch den Hausverwalter beendet werden.

#### c) Sonstige und caritative Veranstaltungen

Für Messen, Oldie Abend, Basare, etc. ist eine längere Nutzung über 23:00 Uhr nach Absprache mit dem Hausverwalter möglich.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeindedirektor.

- (2) Jede Veranstaltung ist bei dem Hausverwalter rechtzeitig anzumelden. Liegt für einen bestimmten Termin bereits eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingehende Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung der Halle. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der/die Träger/in einer Veranstaltung mit dem Zweck und Charakter der Mehrzweckhalle zu vereinbaren sind, so entscheidet der Gemeindedirektor des Flecken Eime über die Vergabe der Räumlichkeiten.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen in Niedersachsen in vollständig umschlossenen Räumen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, verboten. Da die Mehrzweckhalle eine kommunale Einrichtung ist und auch der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, fällt sie unter das Rauchverbot. Das Rauchen ist in der Mehrzweckhalle und in den Nebenräumen untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann die Benutzerin/der Benutzer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Verwendung von Kerzen oder ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration, sowie die Verwendung von offenem Feuer im Saal und in der Küche zur Zubereitung und Warmhaltung von Speisen ist untersagt. Der Gebrauch von Tischfeuerwerk ist nicht erlaubt.
- (5) Für im Rahmen der Mietung evtl. erforderlich werdende öffentlich-rechtliche Erlaubnisse ist/sind der/die Mieter/in verantwortlich.
- (6) Der/Die Mieter/innen haften für alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen der Räume sowie für Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen einschl. des Geschirrs.
- (7) Die Oberlichter der Schallschutzfenster zur Hauptstraße sind Entrauchungseinrichtungen der Feuerwehr. Die Fensterhebel sind durch ein Siegel gesichert. Das Öffnen zum Lüften während der Veranstaltung ist grundsätzlich verboten.

## § 2

### Mehrzweckhalle

In der Mehrzweckhalle befinden sich 51 Tische und 301 Stühle, die in der vorgefundenen Aufstellungsweise aufgestellt werden müssen, falls sie in anderer Weise verwendet wurden. Das Mobiliar ist sauber (feucht abgewischt) wieder zu übergeben.

### § 3

#### Miete

Für die Überlassung der Mehrzweckhalle des Flecken Eime ist ein Entgelt zu zahlen. Dieses wird nach Beschluss des Rates des Flecken Eime wie folgt berechnet:

Vermietung ganze Halle (incl. Küchennutzung u. Nutzung Geschirrspüler und Reinigung):

	Miete 1. Tag	Miete weiterer Tag	Heizung / Strom Abrechnung
Vereine aus Eime	140	15	nach Verbrauch
Vereine aus SG	160	25	nach Verbrauch
Private aus Eime	180	45	nach Verbrauch
Private aus SG	200	55	nach Verbrauch
Gewerbliche aus Eime u. SG	400	150	nach Verbrauch

Vermietung vorderer Teil (incl. Küchennutzung u. Nutzung Geschirrspüler und Reinigung):

	Miete 1. Tag	Miete weiterer Tag	Heizung / Strom Abrechnung
Vereine aus Eime	50	15	nach Verbrauch
Vereine aus SG	60	25	nach Verbrauch
Private aus Eime	70	35	nach Verbrauch
Private aus SG	80	45	nach Verbrauch
Gewerbliche aus Eime u. SG	300	100	nach Verbrauch
Übungsabende Vereine	10	--	Okt.-April 5 €

Großveranstaltungen von Vereinen (Oldie-Abend, Tanz in den Mai usw.) sind als gewerbliche Organisation anzusehen.

Die Nebenräume (Küchenbereich, Schankraum, evtl. Sektbar) und die Toiletten müssen von dem/der Veranstalter/in nach der Veranstaltung feucht gereinigt werden, anderenfalls sind von ihm/ihr hierfür 150,00 € für die Reinigung zu zahlen.

Über die zu entrichtende Miete ergeht in jedem Einzelfall ein gesondertes Schreiben. Die Mietzahlung muss 7 Tage vor der Veranstaltung von dem/der Mieter/in bzw. Veranstalter/in auf dem Konto der Samtgemeindekasse Gronau (Leine) eingegangen sein.

Die Übergabe des Inventars und der MZH wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Die Übergabe quittiert der Mieter, die Rückgabe der Hallenwart. Der Mieter hat das Recht das Inventar in Augenschein zu nehmen und gegebenenfalls zu zählen. Dasselbe Recht hat der Hallenwart bei der Rückgabe der Halle.

Für vom Mieter mitgebrachte Elektrogeräte übernimmt dieser die Verantwortung und stellt sicher, dass diese in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Gegebenenfalls ist eine VGA- Überprüfung der Geräte durch den Mieter nachzuweisen.

Zusätzlich zum Benutzungsentgelt ist eine Kautions in Höhe von 300,00 Euro pro Veranstaltung bei der Hausverwaltung zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei ordnungsgemäßer Übergabe der Mehrzweckhalle, die durch den Hallenwart durch Gegenzeichnung des Übergabeprotokolls zu bestätigen ist, am auf die Hallenrückgabe folgenden Werktag wieder an den Veranstalter zurückgezahlt, sofern keine Gründe für das Einbehalten der Kautions / einer Teilkautions vorliegen.

Sollten während der Veranstaltung die versiegelten Fensterhebel betätigt werden, wird pro Siegelbruch ein Betrag in Höhe von 25,00 Euro von der Kautions einbehalten.

Vor Beginn einer Veranstaltung muss das Kücheninventar durch den/die Mieter/in von dem Hausverwalter der Mehrzweckhalle Eime übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung übergeben werden. Die Übergabe und die Einhaltung der Benutzungshinweise muss vom Nutzer durch Unterschrift beim Hausverwalter schriftlich bestätigt werden.

Für fehlende oder nicht zurückgegebene Gegenstände haftet der/die Benutzer/in. Fehlende oder beschädigte Geschirrtteile müssen jeweils nach dem vollen Tagespreis ersetzt werden. Küchenabfälle, leere Flaschen, Speisereste o.ä. sind auf eigene Kosten zu beseitigen. Das Geschirr muss abgewaschen in den Schrank gestellt werden. Die Geschirrtücher sind mitzubringen.

Wenn die Mieterin/der Mieter Fremdgeräte (Kühlanlagen, Herdplatten, Musikanlagen usw.) an den Stromkreis MZH anschließt, werden 0,20 € pro 1 kwh Stromgeld erhoben. Es bleiben wie bisher pro Miettag frei: 10 kwh für Licht und Stromverbrauch für vorhandenes elektrisches Kücheninventar der MZH.

Die Heizkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Für die Nutzung des Beamers in der Mehrzweckhalle wird für Vereine und Verbände aus Eime pro Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von 15 Euro fällig, alle anderen Nutzer entrichten eine Gebühr in Höhe von 30 Euro.

Der Hausverwalter hat zusammen mit der Mieterin/dem Mieter vor und nach der Nutzung den Strom- und den Gaszähler abzulesen. Die errechneten Strom- und Heizkosten, sowie evtl. Beamer-Miete werden an die Hausverwaltung in bar gezahlt, die diese Beträge vierteljährlich an die Samtgemeindekasse überweist.

#### § 4

#### **Besondere Bestimmungen für Familienfeiern**

Bei Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende etc.) ist folgendes zu beachten:

1. Bei Familienfeiern am Sonnabend sind die Räume bis Sonntag 11.00 Uhr, an den Hausverwalter zu übergeben.
2. Bei Familienfeiern montags bis donnerstags sind die Räume jeweils am nächsten Tag bis 11.00 Uhr zu übergeben.
3. Bei Familienfeiern am Freitag mit nachfolgender Mietung am Sonnabend gilt Ziffer 1 entsprechend.
4. Bei Familienfeiern am Sonnabend mit nachfolgender Mietung am Sonntag ist die Halle bis Montag 11.00 Uhr zu übergeben.
5. Falls vor der eigentlichen Feier am Nachmittag oder Abend vorher Getränke, Speisen, persönliche Gegenstände in die gemeindeeigenen Räume gebracht werden, übernimmt der Flecken Eime dafür keine Haftung. Pro angefangene Stunde sind zusätzlich 15,00 € zu entrichten.

## **§ 5**

### **Rechtliche Wirkung**

Durch die Anmeldung und Vergabe der Halle unterwirft sich der/die Mieter/in in vollem Umfange den Bestimmungen und Regelungen dieser Haus- und Mietordnung mit allen Konsequenzen der auf diese Weise zustande gekommenen vertraglichen Vereinbarung, die er/sie vor der Anmietung schriftlich anzuerkennen hat.

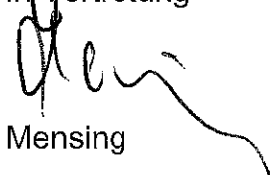
## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

1. Wer gegen diese Haus- und Mietordnung verstößt, kann durch den Flecken Eime von der weiteren Benutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
2. Beschwerden von Mieter/innen sind schriftlich bei der Samtgemeinde Gronau (Leine) einzureichen.

Die geänderte Haus- und Mietordnung tritt ab 01.10.2014 in Kraft.

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung



Mensing

### **Haftungsausschluss-Vereinbarung**

Der Flecken Eime überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtung zur entgeltlichen Nutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Halle vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Gegenstände nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

Der Nutzer stellt den Flecken Eime von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher oder sonstiger Dritter seiner Veranstaltung frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mehrzweckhalle Eime und deren Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Flecken Eime sowie deren Erfüllungsgehilfen.

Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Flecken Eime für Schäden an den gemieteten Räumlichkeiten gedeckt werden.

Der Flecken Eime haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer oder Besucher/innen der Mehrzweckhalle erwachsen. Die Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks (einschl. Gebäude) bleibt davon unberührt. Wird der Flecken Eime wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so sind die Nutzer/innen verpflichtet, den Flecken Eime schadlos zu halten. Es wird den Nutzer/innen deshalb empfohlen, sich entsprechend abzusichern. Eine Haftung des Flecken Eime für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dgl.) ist ausgeschlossen.

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.